

ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER SPORTSCHAU FÜR TEILNEHMER UND BESUCHER

Veranstalter der Sportschau ist der TV Waldmünchen 1887 e.V.

§ 1 ORGANISATION - SICHERHEITSMASSNAHME

Jeder Teilnehmer hat darauf zu achten, dass nicht nur die eigene Gesundheit und Sicherheit, sondern auch die Gesundheit und Sicherheit der anderen Teilnehmer sowie aller weiteren Personen bei der Veranstaltung nicht gefährdet wird. Den Anweisungen des Veranstalters bei der Durchführung der Veranstaltung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder Zuwiderhandlungen durch Teilnehmer ist der Veranstalter berechtigt, die Betroffenen von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Weitere Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben vorbehalten.

Jeder Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte erklären verbindlich, dass gegen die Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Jeder Anwesende bzw. dessen Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass er während der Veranstaltung auf seine Kosten medizinisch behandelt wird, falls dies bei Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankungen im Verlauf der Veranstaltung ratsam sein sollte.

§ 2 DATENERHEBUNG UND BILDNISVERWERTUNG

Besucher und Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die von ihm im Zusammenhang mit seiner Anwesenheit oder Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in sämtlichen einschlägigen Medien ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden können.

§ 3 HAFTUNG

1. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden jedweder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht nur dann, wenn sie durch den Veranstalter, seine Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen mindestens durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden.
2. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Sponsoren.
3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen gelten nicht bezüglich Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die auf der fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
4. Eltern haften für ihre Kinder: Die Aufsichtspflicht von Kindern obliegt während der gesamten Veranstaltung den Eltern.

§ 4 SONSTIGES

1. Sollte eine der o. g. Bestimmungen gleich aus welchem Grund unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – Cham.